



Satzung der Siedlervereinigung Würzburg-Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Siedlervereinigung Würzburg-Nord e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Die Mitglieder sowie der Verein sind Mitglied des Bayerischen Siedlerbundes, Bezirksverband Unterfranken e.V., in Würzburg und des Landesverbandes e.V. in München.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist der organisatorische Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimern, Familienheimbesitzern und Siedlungswilligen im Tätigkeitsbereich. Die Vereinigung ist eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes und verfolgt grundsätzlich dessen Ziele.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Vereinigung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen des Nachbarschaftrechts, des Eigenheimbaus und von Versicherungsangelegenheiten, falls notwendig, in Zusammenarbeit mit dem Bezirks- oder Landesverband.
2. Gewährung von Haftpflichtversicherungsschutz über den Landesverband.
3. Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gemeinschaftsanlagen.
4. Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen zu den Themen: Haus- und Grundbesitz einschließlich Versicherungs- und Rechtsfragen, Baum- und Strauchpflege, Bodenpflege, Obstbau, Pflanzenschutz.
5. Förderung von Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenbetreuung, Pflege von Einrichtungen in der Gemeinde und Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit aller Vereine im Einzugsbereich.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Vereinigung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann/können der/die Eigentümer eines Grundstücks, Hauses oder einer Eigentumswohnung werden.
2. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf ein bestimmtes bebautes oder zu bebauendes Objekt. Mehrere Eigentümer bilden eine Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitgliedschaft in der Vereinigung ist natürlichen und juristischen Personen möglich, wenn sie die Ziele der Siedlervereinigung unterstützen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds, bei Mitgliedschaft mehrerer Eigentümer mit Tod des letzten Eigentümers.
2. Bei juristischen Personen durch Liquidation.
3. Durch Austritt.
4. Durch Ausschluss.

§ 7 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten nach erfolgloser Mahnung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist er endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Für jede ordentliche Mitgliedschaft (objektbezogen) ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel über Bankeinzug.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die erweiterte Vorstandschaft.